



N i e d e r s c h r i f t

über die 41. Sitzung des GEMEINDERATES, am Mittwoch, 30. September 2015,
um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

- Vorsitz:** Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
- anwesend:** 1. Vizebürgermeister Werner Nuding
2. Vizebürgermeister Gerhard Mimm
Stadträtin Sabine Kolbitsch
Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Ernst Eppensteiner
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Wolfgang Willburger
Gemeinderätin Irmgard Wolf
Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid
Gemeinderat Günther Zechberger
Gemeinderätin Maria Meister, MSc
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz
Gemeinderat Peter Teyml
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl
GR-Ersatzmitglied Petra Rainer-Scartezzini
GR-Ersatzmitglied Mag. Barbara Neururer
GR-Ersatzmitglied Isabella Steffan-Vedlin
- entschuldigt:** Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha
Gemeinderat Walter Vedlin
- Protokoll-
unterfertiger:** Gemeinderätin Irmgard Wolf
Gemeinderätin Maria Meister
- Schriftführer:** Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp
- beigezogen:** DI Friedrich Rauch (zu TOP 1. bis 8. – „Raumordnung“)
Bauamtsleiter Ing. Peter Angerer (zu TOP 14.)

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1.	Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2015) betreffend Gst 3734/7 und eine Teilfläche des Gst 3734/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig
2.	Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2015) betreffend Gste 341/86, 1370 und 1371, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße
3.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2015) betreffend Gste .346, 819/7 und 136/5 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse
4.	Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2015) betreffend Gste .346, sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse
5.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2015) betreffend Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße
6.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2015) betreffend Gste 310, 316/2, 324,.441, .443 und 1105, KG Hall, Kaiser-Max-Straße
7.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 16) betreffend Gst 3722/2 und eine Teilfläche des Gst 3722/1, beide KG Heiligkreuz I, Breitweg
8.	Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2015) betreffend Gst 3722/2 sowie Teilfläche des Gst 3722/1, beide KG Heiligkreuz I, Breitweg
9.	Antrag der GR-Fraktion „Für Hall“ vom 07.07.2015 betreffend die Umsetzung der vorgeschlagenen Veränderungen durch die Hafelekar Unternehmensberatung betreffend die städtischen Wohn- und Pflegeheime
10.	Antrag der GR-Fraktionen „Die Grünen Hall“ und „Für Hall“ vom 03.02.2015 betreffend Arbeitskreis Budget 2016
11.	Antrag der GR-Fraktionen „Die Grünen Hall“ und „Für Hall“ vom 06.05.2015 betreffend Volksbefragung zur Spange Hall-Ost
12.	Vergabe Sonderplaner Neubau Schulzentrum Hall in Tirol
13.	Mittelfreigaben
14.	Nachtragskredite
15.	Auftragsvergaben
16.	Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
17.	Personalangelegenheiten
18.	Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung bringt Bgm. Dr. Posch einen **Dringlichkeitsantrag** ein betreffend Änderung Flächenwidmungsplan Gst 322/2 KG Hall – teilweise als überörtlicher Freiraumschutz – Grünzone ausgewiesen:

„Die Stadtgemeinde Hall in Tirol sucht bei der Tiroler Landesregierung an um Ermächtigung, die südliche Teilfläche des Gst 322/2 KG Hall von derzeit Freiland in Sonderfläche – Standortgebunden laut geplanter Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsnummer 354-2015-00012 vom 10.08.2015 zu widmen.

Es wird beantragt, diesem Antrag die Dringlichkeit zu gewähren.

Begründung:

Da ein Teil des Gst 322/2 KG Hall als überörtlicher Freiraumschutz – Grünzone ausgewiesen ist, braucht es eine Widmungsermächtigung der Tiroler Landesregierung, um den geplanten Neubau der Landesberufsschule zu ermöglichen. Die Anträge betreffend Widmung sind in der heutigen Tagesordnung enthalten. Zur zügigen Abwicklung des Verfahrens ist es zweckmäßig, den Antrag auf Widmungsermächtigung ergänzend und somit im Dringlichkeitsweg auf die Tagesordnung zu setzen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt dem gegenständlichen Antrag einstimmig die Dringlichkeit zu. Die Behandlung dieses Antrages erfolgt im Zusammenhang mit den auf der Tagesordnung befindlichen Raumordnungsverfahren „Kaiser Max Straße/Landesberufsschule“.

1.

Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2015) betreffend Gst 3734/7 und eine Teilfläche des Gst 3734/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

2.

Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2015) betreffend Gste 341/86, 1370 und 1371, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße

Herr DI Rauch referiert die gegenständliche Angelegenheit.

Sachverhalt:

Im Bereich des Planungsgebietes soll eine insgesamt 50 Wohneinheiten umfassende Wohnanlage mit fünf freistehenden Hauptgebäuden, einer gemeinsamen Tiefgarage und diversen Nebengebäuden errichtet werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, werden gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 15.06.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Erstellung eines projektbezogenen Bebauungsplanes mehrheitlich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.07.2015 die Auflage des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr.10/2015 beschlossen. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

StR Dr. Haslwanger führt aus, dass es grundsätzlich bekannt sei, dass ihre Fraktion mit diesem Antrag keine Freude habe. So würden wieder 50 Wohneinheiten errichtet, wobei die Infrastruktur fehle. Sie würden nicht zustimmen. Der soziale Wohnbau explodiere. Sie bemängelt, dass es noch kein Protokoll der Sitzung vom 07.07.2015 gebe, im Zuge derer sich der Gemeinderat schon mit dieser Sache befasst habe; auch hier seien Fristen einzuhalten.

StADir. Dr. Knapp bedauert, dass das Sitzungsprotokoll vom 07.07.2015 noch nicht behandelt werden hätte können. Dieses Protokoll sei äußerst umfangreich. Auf Grund der Sommer-

urlaubszeit und des allgemein großen Arbeitsanfalls sei es bis zur heutigen Sitzung leider noch nicht fertiggestellt worden, könne aber jedenfalls bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden. Allerdings gebe es für die Fertigstellung eines Gemeinderatsprotokolls keine gesetzlichen Fristen.

GR Schmid stellt die Frage, wer bei diesem sozialen Wohnbau das Vergaberecht habe, woraufhin Bgm. Dr. Posch antwortet, dass dies der Stadt zustehe.

GR Schmid wünscht, die Bürgermeisterin möge sich diesbezüglich für leistbares Wohnen für die HallerInnen einsetzen.

Bürgermeisterin Dr. Posch antwortet, dass dies genau ihr Ziel sei.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 zu Tagesordnungspunkt 12 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP ZT GmbH, Karl-Kapferer Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 10/2015 der Grundparzellen 341/86, 1370 und 1371, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch vom 23.07.2015 bis 20.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 die Erlassung des vom Büro PLAN ALP ZT GmbH, Karl-Kapferer Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 10/2015 für die Gste 341/86, 1370 und 1371, alle KG Hall.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

3.

Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2015) betreffend Gste .346, 819/7 und 136/5 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse

Herr DI Rauch referiert die gegenständliche Angelegenheit. Die TOP 3. und 4. werden gemeinsam erörtert, die diesbezügliche Debatte wird hier wiedergegeben.

StR Dr. Haslwagner weist darauf hin, dass auch bei diesem Projekt ihre Einstellung grundsätzlich bekannt sei, das Problem sei die Bebauung im Innenhof, warum könne dieser nicht freigehalten werden, dies unter Hinweis auf die wunderbaren Innenhöfe in Innsbruck. Es gebe keine nachvollziehbaren Gründe, warum man hier dichtemäßig bei Gewissen immer ausschlage. Sie seien dagegen, die Stellungnahmen teilweise berechtigt.

GR Schramm-Skoficz weist darauf hin, dass es keinen Plan gebe, wie das verkehrstechnisch ausschaue, Grünflächen würden verbaut und sollten frei bleiben. Die Stellungnahmen seien hier nachvollziehbar.

Bgm. Dr. Posch verweist auf die Grünfläche, die gesichert werde, und auch auf die benachbarte Erholungsfläche, es stimme also nicht, dass für die Bevölkerung diesbezüglich nichts getan werde.

Sachverhalt TOP 3.:

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Gste .346 und Teilflächen der Gste 135 sowie 134/1, alle KG Hall, eine aus zwei Baukörpern bestehende Wohnanlage mit gemeinsamer Tiefgarage zu errichten.

Während sich der nördliche Baukörper in die bestehende straßenseitige Gebäudereihe eingliedert, soll der südliche Baukörper allseits freistehend im Bereich des Innenhofes errichtet werden.

Um die geplante Situierung zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes vorhanden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 21.09.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete mehrheitlich die Beschlussfassung des Bebauungsplanes.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 07.07.2015 zu Tagesordnungspunkt 09. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes betreffend Gste .346, 819/7 und 136/5 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende drei Stellungnahmen eingelangt:

Nr. 1: WEG – Fassergasse 23, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 18.08.2015

Nr. 2: Walter Graber, Fassergasse 27a, 6060 Hall in Tirol, vertreten durch Hr. Dr. Johannes Margreiter, Pfarrplatz 1, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 21.08.2015

Nr. 3: Johann Mangott, Fassergasse 27, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 26.08.2015

Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:

Dem Bebauungsplan wird grundsätzlich zugestimmt unter folgenden Änderungen bzw. unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

Pkt. 1:

Die Gp 136/5 solle weiterhin, wie bisher und wie auch die östlich gelegenen Nachbargrundstücke in offener bzw. gekuppelter Bauweise zu bebauen sein und nicht, wie im Bbp vorgesehen, in besonderer Bauweise.

Beurteilung / Beantwortung:

Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens des Neubaus anstelle des abzubrechenden Gebäudes auf Bp .346 ist nur in der besonderen Bauweise realisierbar. Die in der Stellungnahme gewünschte Festlegung der offenen Bauweise würde zwar die Wiedererrichtung der bestehenden Feuermauer, nicht aber das vorgesehene Dachgeschoß ermöglichen, das vom Ortsbild und der Straßenraumgestaltung in der Fassergasse durchaus zweckmäßig und vorteilhaft ist. Die gekuppelte Bauweise ist nicht möglich, da das Gebäude auf Gp 136/5 beidseitig angebaut ist und ein Kuppeln nur an einer Grundstücksseite zulässig ist.

Bei der Bebauung am Südrand der Fassergasse handelt es sich um eine typische geschlossene Bebauung. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen einer schrittweisen Erstellung von Bebauungsplänen die Gp 136/5 in einen Bebauungsplan mit geschlossener Bauweise einzubeziehen. Da im Sinne der Freihaltung der Hofräume der Innenhof des Wohngebäudes auf Gp 136/5 möglichst nicht oder nur in geringem Maße mit Nebengebäuden etc. bebaut werden sollte, wäre in einem solchen Bebauungsplan aus fachlicher Sicht die Festlegung einer Baugrenzlinie jedenfalls vorzusehen. Insofern besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen den Festlegungen der besonderen Bauweise und der geschlossenen Bauweise.

Pkt. 2:

Im Bebauungsplan sei vorzuschreiben, dass das auf Bp .345 zu errichtende Gebäude die Traufhöhen gemäß Bestand der Nachbarhäuser und beidseits gleiche Dachneigungen aufweise.

Beurteilung / Beantwortung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht für die Bp .347 wie auch die beiden angrenzenden Grundstücke eine Mindestdachneigung von 27 Grad und eine Höchstdachneigung von 32 Grad vor, sodass in Verbindung mit dem höchsten Punkt des Gebäudes eine gute Einbindung in die bestehende Dachlandschaft gewährleistet ist. Da nicht zu erwarten ist, dass das geplante Gebäude gegenüber den durch den Bebauungsplan gegebenen Möglichkeiten in der Bauhöhe wesentlich reduziert wird, wird die Festlegung detaillierter Bestimmungen für entbehrlich erachtet, zumal dann auch für die beiden Nachbargebäude ähnlich detaillierte Festlegungen erfolgen müssten.

Punkt 3:

Bezüglich der auf Bp .346 geplanten Tiefgarage weisen die Einschreiter darauf hin, dass das Haus auf Gp 136/5 nicht unterkellert ist und eine gemeinsame Feuermauer besteht.

Beurteilung / Beantwortung:

Diese Gegebenheiten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen sein.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Aus der Stellungnahme leiten sich keine Schlussfolgerungen ab, die eine Änderung des Entwurfes erfordern würden. Es wird jedoch empfohlen, im Rahmen einer allfälligen Bebauungsplanung für die geschlossene Häuserzeile an der Südseite der Fassergasse für die Gp 136/5 die geschlossene Bauweise anstelle der derzeit vorgesehenen besonderen Bauweise festzulegen.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:

Pkt. 1:

Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2011 sind Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen. Der vorliegende Entwurf erstreckt sich über fünf Grundparzellen mit einer Gesamtfläche von 3.200 m². Das Planungsgebiet erfülle aufgrund seines geringen Ausmaßes nicht die gesetzliche Vorgabe gem. § 54 Abs. 1 TROG 2011. Die Begrenzung des Planungsraumes erfolge vollkommen willkürlich ohne Rücksicht auf funktionale Gegebenheiten

Beurteilung / Beantwortung:

Wie der Einschreiter zutreffend ausführt umfasst das Planungsgebiet fünf Grundparzellen. Die funktionale Zusammengehörigkeit dieser Flächen leitet sich aus dem Umstand ab, dass drei dieser Parzellen direkt entlang der Fassergasse aneinandergrenzen und zwei weitere Parzellen südlich an diese drei Grundstücke angrenzen. Dem TROG ist nicht zu entnehmen, dass zwingend ein bestimmtes Flächenausmaß eines Bebauungsplanes zu erreichen wäre. Aus fachlicher Sicht ist daher eine ausreichende Begründung für die Abgrenzung des Planungsgebietes gegeben.

Pkt. 2:

Die Festlegungen des Bebauungsplanes würden eine Bebauung des derzeit unverbauten Grünraumes, der sich südlich an die direkt an der Fassergasse gelegene geschlossene Verbauung anschließt, in einer Dichte ermöglichen, welche viel zu hoch sei und damit der angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in der Stadtgemeinde Hall unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Siedlungsraum sowie der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung eklatant widersprechen würde. In der Erläuterung des Bebauungsplanes werde zwar darauf verwiesen, dass der Grüngürtel direkt südlich der geschlossenen Bebauung möglichst wenig zu beeinträchtigen sei, da dieser Grüngürtel eine wichtige Ergänzung zur geschlossenen Bebauung entlang der Fassergasse bilden würde. In krassem Widerspruch dazu werde jedoch einer extremen Bebauungsdichte das Wort geredet, wobei diese Argumentation in keiner Weise nachvollziehbar sei.

Besonders absurd sei das Argument, dass durch die weitgehende Freihaltung des Planungsgebietes von Nebengebäuden trotz der dichteren Bebauung die Freiflächen besser geschützt wären, als dies bei einer lockeren Bebauung mit derartigen Nebengebäuden zu erwarten wäre. Der Gesetzgeber habe aus guten Gründen die Errichtung von gewissen Nebengebäuden sowohl von der Bewilligungs- wie auch der Anzeigepflicht ausgenommen, zumal derartige Nebengebäude erfahrungsgemäß eine wesentlich kürzere Bestandsdauer hätten. Sie hätten auch aufgrund ihrer geringen Dimensionierung keine negative Auswirkung auf die Entwicklung des Bau- und Siedlungsgebietes. Zudem biete die Bauordnung ausreichende Handhabe um gegen einen Wildwuchs an Nebengebäuden vorzugehen. Es sei daher abwegig, gegen Nebengebäude mit dem Mittel eines Bebauungsplanes, der eine extreme Dichte erlaube, vorzugehen.

Beurteilung / Beantwortung:

Aufgrund der Siedlungsflächenknappheit im Zentralraum um Innsbruck und in der Stadt Hall ist eine flächensparende Nutzung vorhandener Verdichtungsmöglichkeiten geboten, wobei dabei die Aspekte der Stadtstruktur und der Freiflächenversorgung zu berücksichtigen sind. Die zentrumsnahe Lage spricht für eine bauliche Verdichtung, wobei jedoch der Grüngürtel südlich der geschlossenen Bebauung entlang der Fassergasse möglichst wenig beansprucht werden soll. Aus diesem Grund wurde die Situierung des Hauptbaukörpers im ergänzenden Bebauungsplan detailliert festgelegt. Da auch die geplante Tiefgarage einen Teil des geplanten Gebäudes bildet und gem. § 60 Abs. 4 TROG 2011 in der besonderen Bauweise die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ist, ist auch

die Lage der Tiefgarage im ergänzenden Bebauungsplan zu fixieren. Aufgrund der getroffenen Höhenfestlegungen ist dieser Gebäudeteil, bezogen auf das bestehende Gelände, zur Gänze unterirdisch, sodass die Freiflächen um das Hauptgebäude unbebaut bleiben. Die oberirdische Bebauungsdichte für den Bauplatz des geplanten Gebäudes auf einer Teilfläche der Gp 134/1 und der Gp 135 beträgt ca. 0,35 und sichert daher größere Freiflächen.

Der Argumentation des Einschreiters, dass Nebengebäude aufgrund ihrer geringen Dimensionierung und einer kürzeren Bestandsdauer keine nachhaltige Auswirkung auf die Entwicklung des Bau- und Siedlungsgebietes haben, kann nicht gefolgt werden. Jedes Nebengebäude beansprucht Freiflächen und reduziert damit die für die Grünflächenversorgung bereitstehenden Flächen, weitgehend unabhängig von der Höhe dieses Nebengebäudes. Auch aus der allfällig geringeren Bestandsdauer eines Nebengebäudes kann keine geringere Beeinträchtigung von Freiflächen als durch ein länger bestehendes Gebäude abgeleitet werden.

Pkt. 3:

Der Entwurf des Bebauungsplanes sähe für den Baukörper auf Gp 134/1 eine Bauhöhe von mehr als 10 m vor. Durch diese Höhe werde das Ortsbild, welches im ggst. Bereich durch die geschlossene Bauweise entlang der Südseite der Fassergasse geprägt ist, entscheidend beeinträchtigt. Durch die Verbauung würde eine charakteristische Stadtsilhouette beeinträchtigt.

Beurteilung / Beantwortung:

Die Bebauung entlang der Fassergasse weist eine Absoluthöhe von bis zu 575,5 m auf, während das in der zweiten Bautiefe geplante Bauvorhaben mit einem höchsten Punkt des Gebäudes von 570,7 m Absoluthöhe begrenzt ist, d.h. fast 5 m niedriger ist. Eine Beeinträchtigung des von der Fassergasse aus wahrnehmbaren Ortsbildes bzw. der Stadtsilhouette ist daher nicht gegeben. Es liegt auch eine entsprechende Stellungnahme des Sachverständigenbeirates vor, wonach keine Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die Schutzzone zu erwarten sind.

Pkt. 4:

Es werde davon ausgegangen, dass die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsbereiches über die Fassergasse erfolge. Der vorliegende Entwurf ermögliche die Errichtung eines Gebäudes der Gebäudeklasse 4 i.S. der OIB – Richtlinien Begriffsbestimmungen. Der Punkt 6.1 der OIB Richtlinie 2 ordne für Gebäude der Gebäudeklasse 4 an, dass hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche (Feuerwehrfahrzeug) vom Gebäude die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen seien. Die Frage der Zugänglichkeit für die Feuerwehr sei im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes nicht ausreichend geregelt.

Beurteilung / Beantwortung:

In Berücksichtigung der Einwendung bezüglich der Feuerwehrezufahrt erfolgte eine Überprüfung des Bauvorhabens durch den Bezirksfeuerwehriinspektors, Herrn Neuner. Gem. dessen Stellungnahme ist von Süden her eine ausreichende Zufahrt für die Feuerwehr gegeben, sofern ein entsprechendes Wegservitut festgelegt ist. Zu diesem Wegservitut liegt eine entsprechende Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümerin vor.

Schlussfolgerung und Empfehlung:

Aus der Stellungnahme leiten sich keine Schlussfolgerungen ab, die eine Änderung des Entwurfes erfordern würden. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen. Für die Feuerwehrezufahrt ist in ausreichender Weise Sorge getragen.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 3:

Pkt. 1: Zu Baudichte und Bauhöhe:

Die angeführte Bebauungsstudie mit Berechnungsblatt zur Baumassendichte stünde nicht zur Verfügung. Die Baudichte wäre nicht beschränkt und würde daher keine Beurteilung der Verbauungssituation festlegen. Die Festlegung der Gebäudesituierung sei sehr allgemein ohne Detailmaße angegeben. Die Gebäudehöhen seien bezogen auf die Nachbargrenzen nicht definiert. Es existiere im Bebauungsplan lediglich die Höhenangabe 575 m ü.A. was nicht zu akzeptieren sei. Das Innenhofgebiet, das nun zur Verbauung freigegeben werden soll, sei die einzige noch verbleibende Freifläche der Ost- und Westteile des raumordnungsmäßig beurteilten Gebietes. Es sei aus diesem Grund nicht einzusehen warum die verbleibende Fläche verbaut werden soll.

Beurteilung / Beantwortung:

Die Übermittlung von Unterlagen zum Bauvorhaben an den Einschreiter liegt nicht im Verantwortungsbereich des Verfassers des Bebauungsplanes. Aufgrund der getroffenen Festlegungen (besondere Bauweise, Bauhöhen) ist eine detaillierte Festlegung des max. zulässigen Baukörpers für die Teilfläche der Gp 134/1 und Gp 135 gegeben. Im Gegensatz zur Behauptung des Einschreiters bestehen im Bereich der geplanten Bauführung mehrere detaillierte Höhenfestlegungen, die insbesondere zur Folge haben, dass außerhalb des geplanten Hauptbaukörpers und des ostseitig vorgesehenen Nebengebäudes keine weiteren oberirdischen Gebäude errichtet werden können. Diese Festlegungen wurden bewusst getroffen, um die verbleibenden Freiflächen vor einer Bebauung mit Nebengebäuden etc. zu schützen.

Pkt. 2: Zur Tiefgarage:

Die dargelegten Ausmaße der Tiefgarage seien in Bezug auf die Parkplatznotwendigkeiten für Wohnungen unangemessen hoch. Bedenken werden wegen des gelegentlich auftretenden Hochwassers des Amtsbaches geäußert. Für das Wohngebiet und den Garten des Hauses des Einschreiters dürften durch entsprechende Planung keine unzumutbaren Lärm-, Staub-, Rauch- und v.a. Geruchsbelästigungen im Betrieb der Tiefgarage entstehen.

Beurteilung / Beantwortung:

Da die bestehenden Gebäude entlang der Fassergasse vielfach keine den heutigen Anforderungen entsprechende Anzahl an Tiefgaragenstellplätzen aufweisen, besteht raumplanungsfachlich kein Einwand gegenüber einer allfälligen, dem Bedarf der Wohnanlage selbst überschreitenden Anzahl an Stellplätzen. Die sonstigen Einwände und Bedenken sind im Rahmen des Bauverfahrens zu berücksichtigen.

Pkt. 3: Feuerwehrezufahrt:

Aus den kundgemachten Plänen könne keine ausreichend breite Feuerwehr- und Rettungszufahrt abgeleitet werden.

Beurteilung / Beantwortung:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 2 hingewiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Aus der Stellungnahme leiten sich keine Schlussfolgerungen ab, die eine Änderung des Entwurfes erfordern würden. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen. Für die Feuerwehrezufahrt ist in ausreichender Weise Sorge getragen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgrund der vorgenannten Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplan (Nr. 8/2015) im Bereich der Gste .346, 819/7 und 136/5 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (davon 3 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

4.

Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2015) betreffend Gste .346, sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse

Herr DI Rauch referiert die gegenständliche Angelegenheit, wobei die TOP 3. und 4. gemeinsam erörtert wurden. Die diesbezügliche Debatte wird unter TOP 3. wiedergegeben.

Sachverhalt:

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Gste .346 und Teilflächen der Gste 135 sowie 134/1, alle KG Hall, eine aus zwei Baukörpern bestehende Wohnanlage mit gemeinsamer Tiefgarage zu errichten.

Während sich der nördliche Baukörper in die bestehende straßenseitige Gebäudereihe eingliedert, soll der südliche Baukörper allseits freistehend im Bereich des Innenhofes errichtet werden.

Um die geplante Situierung zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird zeitlich mit gegenständlichem ergänzenden Bebauungsplan der Bebauungsplan Nr. 8/2015 mit der Festlegung der besonderen Bauweise erstellt.

Im gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplan wird die Situierung der Gebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße festgelegt.

Die geplanten Erker im Bereich der Fassergasse werden in den maximalen zulässigen Gebäudeausmaßen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Situierung der Nebengebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße festgelegt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 21.09.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete mehrheitlich die Beschlussfassung des Bebauungsplanes.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 07.07.2015 zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste Gste .346 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende drei Stellungnahmen eingelangt:

Nr. 1: WEG – Fassergasse 23, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 18.08.2015

Nr. 2: Walter Graber, Fassergasse 27a, 6060 Hall in Tirol, vertreten durch Hr. Dr. Johannes Margreiter, Pfarrplatz 1, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 21.08.2015

Nr. 3: Johann Mangott, Fassergasse 27, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 26.08.2015

Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:

Dem Bebauungsplan wird grundsätzlich zugestimmt unter folgenden Änderungen bzw. unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

Pkt. 1:

Die Gp 136/5 solle weiterhin, wie bisher und wie auch die östlich gelegenen Nachbargrundstücke in offener bzw. gekuppelter Bauweise zu bebauen sein und nicht, wie im Bbp vorgesehen, in besonderer Bauweise.

Beurteilung / Beantwortung:

Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens des Neubaus anstelle des abzubrechenden Gebäudes auf Bp .346 ist nur in der besonderen Bauweise realisierbar. Die in der Stellungnahme gewünschte Festlegung der offenen Bauweise würde zwar die Wiedererrichtung der bestehenden Feuermauer, nicht aber das vorgesehene Dachgeschoß ermöglichen, das vom Ortsbild und der Straßenraumgestaltung in der Fassergasse durchaus zweckmäßig und vorteilhaft ist. Die gekuppelte Bauweise ist nicht möglich, da das Gebäude auf Gp 136/5 beidseitig angebaut ist und ein Kuppeln nur an einer Grundstücksseite zulässig ist.

Bei der Bebauung am Südrand der Fassergasse handelt es sich um eine typische geschlossene Bebauung. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen einer schrittweisen Erstellung von Bebauungsplänen die Gp 136/5 in einen Bebauungsplan mit geschlossener Bauweise einzubeziehen. Da im Sinne der Freihaltung der Hofräume der Innenhof des Wohngebäudes auf Gp 136/5 möglichst nicht oder nur in geringem Maße mit Nebengebäuden etc. bebaut werden sollte, wäre in einem solchen Bebauungsplan aus fachlicher Sicht die Festlegung einer Baugrenzlinie jedenfalls vorzusehen. Insofern besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen den Festlegungen der besonderen Bauweise und der geschlossenen Bauweise.

Pkt. 2:

Im Bebauungsplan sei vorzuschreiben, dass das auf Bp .345 zu errichtende Gebäude die Traufhöhen gemäß Bestand der Nachbarhäuser und beidseits gleiche Dachneigungen aufweise.

Beurteilung / Beantwortung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht für die Bp .347 wie auch die beiden angrenzenden Grundstücke eine Mindestdachneigung von 27 Grad und eine Höchstdachneigung von 32 Grad vor, sodass in Verbindung mit dem höchsten Punkt des Gebäudes eine gute Einbindung in die bestehende Dachlandschaft gewährleistet ist. Da nicht zu erwarten ist, dass das geplante Gebäude gegenüber den durch den Bebauungsplan gegebenen Möglichkeiten in der Bauhöhe wesentlich reduziert wird, wird die Festlegung detaillierter Bestimmungen für entbehrlich erachtet, zumal dann auch für die beiden Nachbargebäude ähnlich detaillierte Festlegungen erfolgen müssten.

Punkt 3:

Bezüglich der auf Bp .346 geplanten Tiefgarage weisen die Einschreiter darauf hin, dass das Haus auf Gp 136/5 nicht unterkellert ist und eine gemeinsame Feuermauer besteht.

Beurteilung / Beantwortung:

Diese Gegebenheiten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen sein.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Aus der Stellungnahme leiten sich keine Schlussfolgerungen ab, die eine Änderung des Entwurfes erfordern würden. Es wird jedoch empfohlen, im Rahmen einer allfälligen Bebauungsplanung für die geschlossene Häuserzeile an der Südseite der Fassergasse für die Gp 136/5 die geschlossene Bauweise anstelle der derzeit vorgesehenen besonderen Bauweise festzulegen.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:**Pkt. 1:**

Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2011 sind Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen. Der vorliegende Entwurf erstreckt sich über fünf Grundparzellen mit einer Gesamtfläche von 3.200 m². Das Planungsgebiet erfülle aufgrund seines geringen Ausmaßes nicht die gesetzliche Vorgabe gem. § 54 Abs. 1 TROG 2011. Die Begrenzung des Planungsraumes erfolge vollkommen willkürlich ohne Rücksicht auf funktionale Gegebenheiten

Beurteilung / Beantwortung:

Wie der Einschreiter zutreffend ausführt umfasst das Planungsgebiet fünf Grundparzellen. Die funktionale Zusammengehörigkeit dieser Flächen leitet sich aus dem Umstand ab, dass drei dieser Parzellen direkt entlang der Fassergasse aneinandergrenzen und zwei weitere Parzellen südlich an diese drei Grundstücke angrenzen. Dem TROG ist nicht zu entnehmen, dass zwingend ein bestimmtes Flächenausmaß eines Bebauungsplanes zu erreichen wäre. Aus fachlicher Sicht ist daher eine ausreichende Begründung für die Abgrenzung des Planungsgebietes gegeben.

Pkt. 2:

Die Festlegungen des Bebauungsplanes würden eine Bebauung des derzeit unverbauten Grünraumes, der sich südlich an die direkt an der Fassergasse gelegene geschlossene Verbauung anschließt, in einer Dichte ermöglichen, welche viel zu hoch sei und damit der angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in der Stadtgemeinde Hall unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Siedlungsraum sowie der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung eklatant widersprechen würde. In der Erläuterung des Be-

bauungsplanes werde zwar darauf verwiesen, dass der Grüngürtel direkt südlich der geschlossenen Bebauung möglichst wenig zu beeinträchtigen sei, da dieser Grüngürtel eine wichtige Ergänzung zur geschlossenen Bebauung entlang der Fassergasse bilden würde. In krassem Widerspruch dazu werde jedoch einer extremen Bebauungsdichte das Wort geredet, wobei diese Argumentation in keiner Weise nachvollziehbar sei.

Besonders absurd sei das Argument, dass durch die weitgehende Freihaltung des Planungsgebietes von Nebengebäuden trotz der dichteren Bebauung die Freiflächen besser geschützt wären, als dies bei einer lockeren Bebauung mit derartigen Nebengebäuden zu erwarten wäre. Der Gesetzgeber habe aus guten Gründen die Errichtung von gewissen Nebengebäuden sowohl von der Bewilligungs- wie auch der Anzeigepflicht ausgenommen, zumal derartige Nebengebäude erfahrungsgemäß eine wesentlich kürzere Bestandsdauer hätten. Sie hätten auch aufgrund ihrer geringen Dimensionierung keine negative Auswirkung auf die Entwicklung des Bau- und Siedlungsgebietes. Zudem biete die Bauordnung ausreichende Handhabe um gegen einen Wildwuchs an Nebengebäuden vorzugehen. Es sei daher abwegig, gegen Nebengebäude mit dem Mittel eines Bebauungsplanes, der eine extreme Dichte erlaube, vorzugehen.

Beurteilung / Beantwortung:

Aufgrund der Siedlungsflächenknappheit im Zentralraum um Innsbruck und in der Stadt Hall ist eine flächensparende Nutzung vorhandener Verdichtungsmöglichkeiten geboten, wobei dabei die Aspekte der Stadtstruktur und der Freiflächenversorgung zu berücksichtigen sind. Die zentrumsnahe Lage spricht für eine bauliche Verdichtung, wobei jedoch der Grüngürtel südlich der geschlossenen Bebauung entlang der Fassergasse möglichst wenig beansprucht werden soll. Aus diesem Grund wurde die Situierung des Hauptbaukörpers im ergänzenden Bebauungsplan detailliert festgelegt. Da auch die geplante Tiefgarage einen Teil des geplanten Gebäudes bildet und gem. § 60 Abs. 4 TROG 2011 in der besonderen Bauweise die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ist, ist auch die Lage der Tiefgarage im ergänzenden Bebauungsplan zu fixieren. Aufgrund der getroffenen Höhenfestlegungen ist dieser Gebäudeteil, bezogen auf das bestehende Gelände, zur Gänze unterirdisch, sodass die Freiflächen um das Hauptgebäude unbebaut bleiben. Die oberirdische Bebauungsdichte für den Bauplatz des geplanten Gebäudes auf einer Teilfläche der Gp 134/1 und der Gp 135 beträgt ca. 0,35 und sichert daher größere Freiflächen.

Der Argumentation des Einschreiters, dass Nebengebäude aufgrund ihrer geringen Dimensionierung und einer kürzeren Bestandsdauer keine nachhaltige Auswirkung auf die Entwicklung des Bau- und Siedlungsgebietes haben, kann nicht gefolgt werden. Jedes Nebengebäude beansprucht Freiflächen und reduziert damit die für die Grünflächenversorgung bereitstehenden Flächen, weitgehend unabhängig von der Höhe dieses Nebengebäudes. Auch aus der allfällig geringeren Bestandsdauer eines Nebengebäudes kann keine geringere Beeinträchtigung von Freiflächen als durch ein länger bestehendes Gebäude abgeleitet werden.

Pkt. 3:

Der Entwurf des Bebauungsplanes sähe für den Baukörper auf Gp 134/1 eine Bauhöhe von mehr als 10 m vor. Durch diese Höhe werde das Ortsbild, welches im ggst. Bereich durch die geschlossene Bauweise entlang der Südseite der Fassergasse geprägt ist, entscheidend beeinträchtigt. Durch die Verbauung würde eine charakteristische Stadtsilhouette beeinträchtigt.

Beurteilung / Beantwortung:

Die Bebauung entlang der Fassergasse weist eine Absoluthöhe von bis zu 575,5 m auf, während das in der zweiten Bautiefe geplante Bauvorhaben mit einem höchsten Punkt des

Gebäudes von 570,7 m Absoluthöhe begrenzt ist, d.h. fast 5 m niedriger ist. Eine Beeinträchtigung des von der Fassergasse aus wahrnehmbaren Ortsbildes bzw. der Stadtsilhouette ist daher nicht gegeben. Es liegt auch eine entsprechende Stellungnahme des Sachverständigenbeirates vor, wonach keine Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die Schutzzone zu erwarten sind.

Pkt. 4:

Es werde davon ausgegangen, dass die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsbereiches über die Fassergasse erfolge. Der vorliegende Entwurf ermögliche die Errichtung eines Gebäudes der Gebäudeklasse 4 i.S. der OIB – Richtlinien Begriffsbestimmungen. Der Punkt 6.1 der OIB Richtlinie 2 ordne für Gebäude der Gebäudeklasse 4 an, dass hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche (Feuerwehrfahrzeug) vom Gebäude die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen seien. Die Frage der Zugänglichkeit für die Feuerwehr sei im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes nicht ausreichend geregelt.

Beurteilung / Beantwortung:

In Berücksichtigung der Einwendung bezüglich der Feuerwehrezufahrt erfolgte eine Überprüfung des Bauvorhabens durch den Bezirksfeuerwehrintspektor, Herrn Neuner. Gem. dessen Stellungnahme ist von Süden her eine ausreichende Zufahrt für die Feuerwehr gegeben, sofern ein entsprechendes Wegservitut festgelegt ist. Zu diesem Wegservitut liegt eine entsprechende Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümerin vor.

Schlussfolgerung und Empfehlung:

Aus der Stellungnahme leiten sich keine Schlussfolgerungen ab, die eine Änderung des Entwurfes erfordern würden. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen. Für die Feuerwehrezufahrt ist in ausreichender Weise Sorge getragen.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 3:

Pkt. 1: Zu Baudichte und Bauhöhe:

Die angeführte Bebauungsstudie mit Berechnungsblatt zur Baumassendichte stünde nicht zur Verfügung. Die Baudichte wäre nicht beschränkt und würde daher keine Beurteilung der Verbauungssituation festlegen. Die Festlegung der Gebäudesituierung sei sehr allgemein ohne Detailmaße angegeben. Die Gebäudehöhen seien bezogen auf die Nachbargrenzen nicht definiert. Es existiere im Bebauungsplan lediglich die Höhenangabe 575 m ü.A. was nicht zu akzeptieren sei. Das Innenhofgebiet, das nun zur Verbauung freigegeben werden soll, sei die einzige noch verbleibende Freifläche der Ost- und Westteile des raumordnungsmäßig beurteilten Gebietes. Es sei aus diesem Grund nicht einzusehen warum die verbleibende Fläche verbaut werden soll.

Beurteilung / Beantwortung:

Die Übermittlung von Unterlagen zum Bauvorhaben an den Einschreiter liegt nicht im Verantwortungsbereich des Verfassers des Bebauungsplanes. Aufgrund der getroffenen Festlegungen (besondere Bauweise, Bauhöhen) ist eine detaillierte Festlegung des max. zulässigen Baukörpers für die Teilfläche der Gp 134/1 und Gp 135 gegeben. Im Gegensatz zur Behauptung des Einschreiters bestehen im Bereich der geplanten Bauführung mehrere detaillierte Höhenfestlegungen, die insbesondere zur Folge haben, dass außerhalb des geplanten Hauptbaukörpers und des ostseitig vorgesehenen Nebengebäudes keine weiteren oberirdischen Gebäude errichtet werden können. Diese Festlegungen wurden bewusst getroffen, um die verbleibenden Freiflächen vor einer Bebauung mit Nebengebäuden etc. zu schützen.

Pkt. 2: Zur Tiefgarage:

Die dargelegten Ausmaße der Tiefgarage seien in Bezug auf die Parkplatznotwendigkeiten für Wohnungen unangemessen hoch. Bedenken werden wegen des gelegentlich auftretenden Hochwassers des Amtsbaches geäußert. Für das Wohngebiet und den Garten des Hauses des Einschreiters dürften durch entsprechende Planung keine unzumutbaren Lärm-, Staub-, Rauch- und v.a. Geruchsbelästigungen im Betrieb der Tiefgarage entstehen.

Beurteilung / Beantwortung:

Da die bestehenden Gebäude entlang der Fassergasse vielfach keine den heutigen Anforderungen entsprechende Anzahl an Tiefgaragenstellplätzen aufweisen, besteht raumplanungsfachlich kein Einwand gegenüber einer allfälligen, dem Bedarf der Wohnanlage selbst überschreitenden Anzahl an Stellplätzen. Die sonstigen Einwände und Bedenken sind im Rahmen des Bauverfahrens zu berücksichtigen.

Pkt. 3: Feuerwehrezufahrt:

Aus den kundgemachten Plänen könne keine ausreichend breite Feuerwehr- und Rettungszufahrt abgeleitet werden.

Beurteilung / Beantwortung:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 2 hingewiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Aus der Stellungnahme leiten sich keine Schlussfolgerungen ab, die eine Änderung des Entwurfes erfordern würden. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen. Für die Feuerwehrezufahrt ist in ausreichender Weise Sorge getragen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgrund der vorgenannten Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 9/2015) im Bereich der Gste .346 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (davon 3 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

5.**Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2015) betreffend
Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

Zunächst wird über den von Bgm. Dr. Posch eingangs eingebrachten Antrag, dem bereits die Dringlichkeit zuerkannt wurde, abgestimmt.

Da ein Teil des Gst 322/2 KG Hall als überörtlicher Freiraumschutz – Grünzone ausgewiesen ist, braucht es eine Widmungsermächtigung der Tiroler Landesregierung, um den geplanten Neubau der Landesberufsschule zu ermöglichen. Die Anträge betreffend Widmung sind in der heutigen Tagesordnung enthalten. Zur zügigen Abwicklung des Verfah-

rens ist es zweckmäßig, den Antrag auf Widmungsermächtigung ergänzend und somit im Dringlichkeitsweg auf die Tagesordnung zu setzen.

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol sucht bei der Tiroler Landesregierung an um Ermächtigung, die südliche Teilfläche des Gst 322/2 KG Hall von derzeit Freiland in Sonderfläche – Standortgebunden laut geplanter Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsnummer 354-2015-00012 vom 10.08.2015 zu widmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Herr DI Rauch referiert.

Sachverhalt:

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Für das Projekt „Tiroler Fachberufsschule Thurnfeld“ – Baufeld Ost - sollen auf einer Teilfläche des Gst. 322/2, KG Hall, die bestehenden Werkhallen saniert und erweitert werden. Zur Sicherstellung einer geordneten, dem Projekt entsprechenden Bebauung des Gst. sowie weiters im Hinblick auf die Bestandsobjekte an der gemeinsamen Grundgrenze zu Gst. .443, KG Hall, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 21.09.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Auflage des Bebauungsplanes einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 12/2015 im Bereich der Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

6.**Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2015) betreffend Gste 310, 316/2, 324, .441, .443 und 1105, KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

Herr DI Rauch referiert.

Sachverhalt:

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Für das Projekt „Tiroler Fachberufsschule Thurnfeld“ – Baufeld West - sollen im Bereich der Bp .441 sowie Teilflächen der Bp .443, Gp 316/2, 310, 1105 und 324 alle KG Hall, Kaiser-Max Straße, die Werkstätten als Neubau im nordöstlichen Bereich des Klosters Thurnfeld errichtet werden. Zur Sicherstellung einer geordneten, dem Projekt entsprechenden Bebauung der Grundstücke sowie weiters im Hinblick auf die erforderliche gekuppelte Bauweise zu dem auf Gst. .441 bestehenden Bestandsobjekt des Klosters Thurnfeld, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 21.09.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Auflage des Bebauungsplanes einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 13/2015 im Bereich der Bp .441 sowie Teilflächen der Bp .443, Gp 316/2, 310, 1105 und 324 alle KG Hall, Kaiser-Max Straße, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

7.**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 16) betreffend Gst 3722/2 und eine Teilfläche des Gst 3722/1, beide KG Heiligkreuz I, Breitweg**

Herr DI Rauch referiert.

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Gst 7 in der KG Absam, auf welcher sich ein Wohnhaus befindet, beabsichtigen, zur Verbesserung ihrer Wohnqualität ihre Gartenfläche in der KG Absam um das südlich angrenzende Gst 3722/2 und dem neu zu bildeten Gst 3722/3 (derzeit Teilfläche Gst 3722/1), beide KG Heiligkreuz I, zu erweitern.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich, da sich das mit einem Wohnhaus bebaute GSt 7 in der Gemeinde Absam befindet und sich die zur Gartenerweiterung vorgesehenen Grundstücke in der Gemeinde Hall in Tirol befinden.

Im Rahmen der ggst. Flächenwidmungsänderung wird ein für eine Straßenverbreiterung vorgesehener Streifen im Osten des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße festgelegt.

Hr. Ing. Franz Kronberger und Fr. Barbara Maria Kanz, beide vertreten durch Hr. Dr. Christian Margreiter beantragen per Eingabe vom 10.09.2015, ha eingelangt am 11.09.2015 die vorgesehene Umwidmung und erklären sich bereit, im Falle der Errichtung der öffentlichen Straße, auf eine Entschädigung für die für die Straßenerrichtung notwendige Teilfläche von insgesamt 13m², zu verzichten.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen vom 07.09.2015 sowie 21.09.2015 mit der Angelegenheit und befürwortete gegenständlichen Bebauungsplan einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 16 der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 3722/2 und im Teilbereich des GSt 3722/1, beide KG Heiligkreuz I, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

- **im Bereich des Grundstückes 3722/2, KG Heiligkreuz I, (rund 17 m²) von derzeit bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53 Abs. 3 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Garten (SGa) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

sowie

- **im Teilbereich des Grundstückes 3722/1, KG Heiligkreuz I, (rund 87 m²) von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Garten (SGa) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

sowie

Festlegung

- **im Teilbereich des Grundstückes 3722/2, KG Heiligkreuz I, (rund 2 m²) als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

- **im Teilbereich des Grundstückes 3722/1, KG Heiligkreuz I, (rund 11 m²) als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:**Der Antrag wird einstimmig genehmigt****8.****Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2015) betreffend Gst 3722/2 sowie Teilfläche des Gst 3722/1, beide KG Heiligkreuz I, Breitweg**

Herr DI Rauch referiert.

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Gst 7 in der KG Absam, auf welcher sich ein Wohnhaus befindet, beabsichtigen, zur Verbesserung ihrer Wohnqualität ihre Gartenfläche in der KG Absam um das südlich angrenzende Gst 3722/2 und dem neu zu bildeten Gst 3722/3 (derzeit Teilfläche Gst 3722/1), beide KG Heiligkreuz I, zu erweitern.

Eine Vereinigung dieser Grundstücke mit Gst 7 ist nicht möglich, weshalb das Gst 3722/2 sowie das neu gebildete Gst 3722/3 zeitgleich mit der Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes als Sonderfläche Garten gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 gewidmet werden. Im Rahmen der Gartennutzung ist auch die Errichtung eines kleinen Gartenhauses geplant. Mit dem gegenständlichen Bebauungsplan soll dafür ein klarer rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen vom 07.09.2015 sowie 21.09.2015 mit der Angelegenheit und befürwortete gegenständlichen Bebauungsplan einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst 3722/2 sowie im Teilbereich des Gst 3722/1 beide KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 15/2015) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

9.**Antrag der GR-Fraktion „Für Hall“ vom 07.07.2015 betreffend die Umsetzung der vorgeschlagenen Veränderungen durch die Hafelekar Unternehmensberatung betreffend die städtischen Wohn- und Pflegeheime**

Es liegt folgender **Antrag** vor:

„In Erledigung des Antrages der Fraktion „Für Hall“ vom 7.7.2015 betreffend Umsetzung der vorgeschlagenen Veränderungsziele durch die Hafelekar Unternehmensberatung i.S. „städtische Wohn- und Pflegeheime“ wird der beiliegende Bericht des Geschäftsführers Georg Berger vom 3.9.2015 zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung soll noch - unter Beiziehung der nicht im Stadtrat vertretenen Fraktionen - im Stadtrat erfolgen.

Begründung:

Der gegenständliche Bericht wurde im Sozial- und Wohnungsausschuss am 01.09.2015 sowie im Finanz- und Raumordnungsausschuss am 21.09.2015 behandelt und positiv aufgenommen. Der Stadtrat soll sich ebenso noch damit befassen.“

StR Dr. Haslwanger führt aus, dass der vorliegende Antrag grundsätzlich passe, sie hätte nur gerne eine Änderung in der Begründung. So sei der Antrag im Sozial- und Wohnungsausschuss berichtet worden, und eine diesbezügliche Protokollrüge sei noch ausständig, und er sei im Finanz- und Raumordnungsausschuss behandelt und zur Kenntnis genommen worden. Das Kalkül „positiv“ sei da nicht im Raum gestanden.

GR Weiler führt aus, im Protokoll des Sozial- und Wohnungsausschusses vom 01.09.2015 stehe „positiv aufgenommen“, das stimme so nicht. Da die nächste Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses aber erst nächste Woche stattfinde, sei noch keine Protokollrüge möglich gewesen.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass über den vorliegenden Antrag inhaltlich abzustimmen sei. Man könne protokollieren, das die Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ mit dem Kalkül „positiv“ nicht einverstanden sei und nach Maßgabe dieses Aspektes zustimme. Der Antrag solle jetzt im Gemeinderat erledigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird in diesem Sinne einstimmig genehmigt und der gegenständliche Bericht somit zur Kenntnis genommen.

10.**Antrag der GR-Fraktionen „Die Grünen Hall“ und „Für Hall“ vom 03.02.2015 betreffend Arbeitskreis Budget 2016**

Es liegt folgender **Antrag** von Bgm. Dr. Posch vor:

„In Abhandlung des Antrages der Fraktionen „Die Grünen Hall“ und „Für Hall“ vom 3.2.2015 betreffend „Arbeitskreis Budget 2016“ wurden die Möglichkeiten in diesem Bereich ausgelotet.

Die beantragte Einrichtung eines Arbeitskreises zum Thema Budget 2016 ist aufgrund der Geschäftsverteilung des Gemeinderates nicht notwendig: Die Zuständigkeit des Finanz- und Raumordnungsausschusses als beratendes und beschlussempfehlendes Gremium im Hinblick auf die Erstellung des Voranschlages bzw. der Jahresrechnung ist dort eindeutig und klar geregelt. Es ist zudem seit Jahren üblich, dass die nicht im Finanz- und Raumordnungsausschuss vertretenen Fraktionen zu den Sitzungen im Vorfeld der Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung im Rahmen eines „erweiterten Ausschusses“ mit beratender Stimme beigezogen werden. Angesichts der Verantwortung politischer

MandatarInnen erschiene die beantragte Beziehung von „Vertrauenspersonen“ von politischen Fraktionen, dies anstelle von gewählten VolksvertreterInnen, in einen internen, beratenden Arbeitskreis auch nicht tunlich.

Die Beziehung eines externen Experten in Sachen Gemeindefinanzen erscheint hingegen als sinnvoll. Ein solcher externer Berater mit fundierten und breitgefächerten, die Gemeindegebarung betreffenden Erfahrungen kann – mit geschultem objektiven Blick eines Außenstehenden – haushaltstechnische Optionen aufzeigen und etwa im Rahmen von Workshops den MandatarInnen des Gemeinderates Wege und Möglichkeiten im Zuge der Voranschlagserstellung und des Budgetvollzugs aufzeigen. Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass die Verantwortung für die Budgeterstellung jedenfalls der Bürgermeisterin und die Beschlussfassung dem Gemeinderat obliegt und nicht einer externen Person zu übertragen ist.

Diesbezüglich wurden in Frage kommende, geeignete Kooperationspartner gesucht. Letztendlich wurden das KDZ, Wien, als institutioneller Anbieter von Dienstleistungen in diesem Bereich, und - auf Vorschlag von Frau Gemeinderätin Schramm-Skoficz - Herr Raimund Holzer aus Scheibbs in die nähere Auswahl gezogen.

Aufgrund der eingeholten Angebote ist Herr Raimund Holzer als Best- und Billigstbieter anzusehen. Er verfügt über das erforderliche fachliche Wissen und entsprechende Praxiserfahrung im Rahmen der Betreuung von ca. 150 Gemeinden in ganz Österreich. Weiters ist er selbst Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Scheibbs (NÖ).

Aufgrund des Antrages der Fraktionen „Die Grünen Hall“ und „Für Hall“ vom 3.2.2015 betreffend „Arbeitskreis Budget 2016“ und aufgrund des ob. Sachverhaltes ergeht folgender

Antrag:

1. **Herr Raimund Holzer, Scheibbs, wird als externer Berater beauftragt. Dazu wird auf HHSt. 1/900000-642900 ein Nachtragskredit in Höhe von € 2.500,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/920000 + 838000 (Hundesteuer).**
2. **An Stelle eines Arbeitskreises soll die Zusammenarbeit in Form von Workshops und im Rahmen von Sitzungen des um die nicht dort vertretenen Fraktionen erweiterten Finanz- und Raumordnungsausschusses erfolgen.**
3. **Im Haushaltsplan 2016 sind für dieses Vorhaben Mittel in Höhe von € 5.000,00 vorzusehen.“**

GR Schramm-Skoficz führt aus, dass sie sehr froh sei, dass sie diesen Antrag in der vorliegenden Form jetzt annehmen könne. Solche Anträge seien von ihr fast jährlich gekommen.

GR Schmid findet den Antrag gut, kritisiert aber die Bedeckung des Nachtragskredites unter dem Titel „Hundesteuer“. Aus der Hundesteuer sollte ein Mehrwert für die Hundebesitzer geschaffen werden.

GR Teyml kennt den externen Experten, dieser habe Erfahrung und schon viele Gemeinden geprüft, man könne ihm vertrauen, es sei damit eine gute Beratung verbunden.

GR Schramm-Skoficz ist der Meinung, dass, wenn der Experte beigezogen werde, man für die Hundebesitzer dann vielleicht auch mehr Geld haben werde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt mit der Maßgabe, dass GR Schmid und GR Weiler lediglich der Bedeckung des Nachtragskredites über die Haushaltsstelle „Hundesteuer“ ausdrücklich nicht zustimmen.

11.

Antrag der GR-Fraktionen „Die Grünen Hall“ und „Für Hall“ vom 06.05.2015 betreffend Volksbefragung zur Spange Hall-Ost

Der gegenständliche Antrag wurde von den AntragstellerInnen vor Beginn der Sitzung zurückgezogen und steht damit nicht mehr zur Behandlung an.

StR Dr. Halswanter führt aus, dass der gegenständliche Antrag von den AntragstellerInnen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurückgezogen worden sei, da die Spange Hall-Ost so nicht mehr relevant sei.

GR Schramm-Skoficz ergänzt, dass der Antrag zwar jetzt zurückgezogen worden sei, sie aber jederzeit wieder einen solchen Antrag einbringen würde.

12.

Vergabe Sonderplaner Neubau Schulzentrum Hall in Tirol

Neben dem Planungsauftrag für die Architektur sind weitere Fach- und Sonderplaner für die Planungsarbeiten beim Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ zu beauftragen.

Es handelt sich hierbei um folgende, noch zu vergebende Planungsaufträge:

- Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)
- Heizung/Sanitär/Lüftung (HSL)
- Elektrotechnik (ELO)
- Planungs- und Baustellenkoordination (BauKG)
- Geotechnik (Geo)
- Bauphysik
- Brandschutz
- Statik

Jeder Planungsauftrag ist gemäß den Kriterien des Bundesvergabegesetzes auszusprechen.

Für die Erstellung der Leistungsbilder und Durchführung der Vergabeprozedere wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2015 die GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2, 6020 Innsbruck beauftragt.

Die Planungsgewerke **Tragwerksplanung (Statik)**, **Haustechnikplanung (HSL)** und **Elektroplanung (ELO)** wurden im Zuge eines Verhandlungsverfahrens mit vorhergehender Bekanntmachung ausgeschrieben. Für die Planungsgewerke **Geologisches Gutachten** sowie **Brandschutzkonzept / Brandschutzgutachten** wurden auf dem Weg der Direktvergabe Büros zur Angebotslegung aufgefordert. Für die Ergebnisse der durchgeführten Verhandlungen und Preisanfragen wird auf die dem Antrag beiliegenden Unterlagen zu verwiesen.

Antrag:

1. Die Tragwerksplanung (Statik) für das Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ wird an das Büro **Werkraum Ingenieure ZT GmbH, Mariahilferstraße 115/13, 1060 Wien**, zum Angebotspreis von netto 240.364,84 € (brutto 288.437,80 €) vergeben.
2. Die Haustechnikplanung (HSL) für das Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ wird an das Büro **A3 jp-haustechnik gmbh & co kg, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck**, zum Angebotspreis von netto 61.553,81 € (brutto 73.864,57 €) vergeben.

3. Die Elektroplanung (ELO) für das Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ wird an das Büro Ing. Bernhard Brugger, Höttinger Au 6, 6020 Innsbruck, zum Angebotspreis von netto 56.560,-- € (brutto 67.872,-- €) vergeben.
4. Das Geologische Gutachten für das Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ wird an das Büro Grund & Boden Geotechnik GmbH, Salzbergstraße 13a, 6067 Absam, zum Angebotspreis von netto 3.135,00 € (brutto 3.762,-- €) vergeben.
5. Das Brandschutzkonzept / Brandschutzgutachten für das Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ wird an das Büro BM DI Alexander Kunz, Pachergasse 13, 2344 Maria Enzersdorf, zum Angebotspreis von netto 16.800,-- € (brutto 20.160,-- €) vergeben.
6. Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHST. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von gesamt 455.000,-- € (Summe brutto 454.096,37 €) frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.

GR Schramm-Skoficz erwähnt, dass sie ja auch im Schulzentrumausschuss sitze und sie ihre dortigen Aussagen wiederholen wolle, wonach 500 m² abgezweigt werden müssten, um den Kostenplan einzuhalten. Es gäbe noch keine Aussage der Architekten oder der Direktoren dazu, ob die Leistung der Schule da noch gegeben sei. Das sollte dringend vor der Beschlussfassung geklärt werden, sie sei dagegen.

Vbgm. Mimm führt zu Punkt 6. des vorliegenden Antrages betreffend Aufteilung der finanziellen Mittel in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule aus, dass dies nicht ihrem Antrag entspräche und so nicht im Ausschuss gewesen sei, sie seien gegen diesen Punkt und wollten das aus dem Antrag heraus haben. Dies weise in Hinblick auf eine Inklusionsschule nicht in die Zukunft. Die örtliche Bauaufsicht sei nicht gegenständlich, stehe aber im Antrag.

Bgm. Dr. Posch korrigiert, dass die örtliche Bauaufsicht nicht Teil des Antrages sei.

Vbgm. Nuding möchte GR Schramm-Skoficz widersprechen, dass die Leistungsfähigkeit der Schule nicht mehr gegeben sei. Betroffen seien nur die von den Architekten großzügig vorgesehenen Verkehrsflächen. Es werde eine Sitzung des Schulzentrumausschusses gemeinsam mit den Architekten und den Direktoren stattfinden. Trotz der m²-Kürzung werde die Leistungsfähigkeit gegeben sein. Er verweist auf die Workshops vor der Ausschreibung.

Vbgm. Nuding führt zu Vbgm. Mimm gewandt zu der von diesem angesprochenen Kostenaufteilung aus, dass es einen Vertrag mit den Sprengelgemeinden gäbe, und das zwei Schulsprengel (Neue Mittelschule, Sonderschule) im Spiel seien, deshalb sei die vorgesehene Kostenaufteilung auch gesetzlich notwendig. Da komme man nicht aus, und eine Inklusionsschule sei erforderlichenfalls jederzeit möglich.

GR Schramm-Skoficz äußert, dass zwar Workshops stattgefunden hätten, dort aber immer von den sparsamen Flächen geredet worden sei. Man müsse sich noch mit Spezialisten zusammensetzen, ob man das so machen könne.

GR Zechberger weist auf die in drei Bundesländern durchgeführten Modellversuche betreffend Inklusion hin, darunter sei auch Tirol, man könne jetzt schon mit der Inklusionsschule beginnen.

Vbgm. Nuding meint, dass die gegenständigen Architekten Spezialisten für Schulbauten seien. Die Größenordnung werden passen, er weise auf eine vergleichbare Schule in Deutschland hin.

StR Dr. Haslwanger möchte sich den Vorrednern, insbesondere GR Schramm-Skoficz, anschließen. Sie hätte schon den Antrag gestellt, das zu stoppen. Die Einsparung von 500 m² sei nicht nachvollziehbar. Der einzige Informant sei jeweils Vbgm. Nuding, das sei ihnen zu

wenig. Sie wolle den Antrag stellen, dass die Architekten dem gesamten Gemeinderat zur Verfügung stünden für Informationen und Auskünfte.

GR Meister ergänzt, dass die Architekten nie im Schulzentrumausschuss vorgesprochen hätten, die Informationen seien immer nur über Vbgm. Nuding gekommen. Sie als politische Vertreter würden gegenüber den Pädagogen einen Erklärungsnotstand haben. Bei den Workshops sei der Versuch unternommen worden, die Lehrer ins Boot zu holen. Von jetzigen Änderungen würden die nichts wissen. Es sollen Einsparungen bei den WC-Anlagen und EDV-Räumlichkeiten geben, letztere seien den Lehrern wichtig gewesen. Die Zukunft für Schüler seien natürlich Tablet und Computer, aber vor einer Entscheidung sei die Meinung der Pädagogen einzuholen.

Vbgm. Nuding kontert, dass im Schulzentrumausschuss alle Fraktionen vertreten seien. Die Architekten hätten ja erst kürzlich den Auftrag bekommen, die könnten ohne die jetzige Beschlussfassung vor allem betreffend Statik und Haustechnik gar nicht mit der konkreten Planung beginnen. Es werde Informationen an den Stadtrat und Gemeinderat geben, und die Schulleiter würden einbezogen.

Bgm. Dr. Posch weist auf die häufigen Sitzungen des Schulzentrumausschusses hin, es werde Informationen der Architekten an die Mitglieder des Gemeinderates geben. Sie zitiert aus einem Schreiben des Landesschulrates von Tirol vom 14.09.2015, wonach Sonderschulen dem Rechtsbestand angehören würden, nicht der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung widersprechen würden und die einzigen, die bestimmen könnten, ob ein Kind in die Sonderschule oder eine sonstige Schule gehe, die Eltern seien. In Hall sei alles jetzt schon möglich. Die neue Schulanlage sei auch für eine allfällige Inklusion vorbereitet, eine andere Entscheidung sei derzeit nicht möglich.

GR Schramm-Skoficz weist auf die Gemeinden hin, wo das bereits umgesetzt werde (Reutte), hier sollte eine zukunftsweisende Inklusionsschule entstehen.

Bgm. Dr. Posch betont, dass die SchülerInnen und die Eltern ein gesetzliches Recht auf die Sonderschule und die entsprechende Wahlmöglichkeit hätten.

StR Kolbitsch weist auf viele Kinder hin, die besondere Förderung und Unterstützung bedürften und dann in entsprechende Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Gemeinde untergebracht werden müssten.

GR Schmid äußert, sie sei beim Verein Integration Tirol gewesen und habe Informationen bezüglich des Bezirkes Reutte eingeholt. Nur ein ganz geringer Anteil von Kindern sei in speziellen Einrichtungen (z.B. wenn ein Internat benötigt würde), sie werde sich bemühen, diese Zahlen zu bekommen.

Vbgm. Mimm weist neuerlich zu Punkt 6. des Antrages hin, und dass er wisse, dass das inhaltlich seine Begründung habe, er aber wissen wolle, warum das jetzt im Punkt 6. drinnen stehe. Das sei doch eine interne formale Aufteilung. Bis 2020 müsse das abgeschlossen sein, sich jetzt darüber zu unterhalten, wie das aufzuteilen wäre, sei nicht sinnvoll, weil man ohnehin diesen Weg gehe. Zudem seien bei der Frage des Besuchs einer Sonderschule auch die Lehrer dabei, das würden nicht nur Eltern entscheiden.

Bgm. Dr. Posch weist neuerlich auf die eindeutige gesetzliche Situation und die Information des Landesschulrates hin. Wenn man die finanzielle Aufteilung außer Acht ließe, würden sich die Bürgermeister Kopp aus Rum und Guggenbichler aus Absam bedanken, wenn sie alles unter dem Titel „Neue Mittelschule“ mittragen müssten.

GR Zechberger äußert, dass bei der Einstufung, wohin ein Kind gehen müsse, der Direktor entscheide. Die Eltern seien oft gezwungen, die Kinder in die Sonderschule zu geben.

Bgm. Dr. Posch weist zum wiederholten Male auf das Schreiben des Landesschulrates vom 14.09.2015 hin, wo explizit darin stehe, dass die Entscheidung, ob ein Kind eine Sonderschu-

le oder eine sonstige Schule besuche, einzig und allein bei den Eltern liege und kein einziges Kind gegen den Willen der Eltern eine Sonderschule besuche. Es gäbe demnach aber auch etliche Erziehungsberechtigte, die den ausdrücklichen Wunsch hätten, ihr Kind eine Sonderschule besuchen zu lassen. Die Klassen- bzw. Gruppengröße sei wesentlich kleiner und es stünden mehr sonderpädagogisch- ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung. Nicht alle Kinder würden sich unter vielen MitschülerInnen wohl fühlen, manche würden die kleine Gruppe benötigen, in der ihrer Lernsituation am besten entsprochen werden könne. Soweit die Ausführungen des Landesschulrates. Sobald sich die gesetzliche Situation ändere, habe sie dann Freude, nur mehr eine Schule zu haben.

GR Willburger unterstellt den VorrednerInnen, Informationen nur vom Hörensagen zu kennen. Er sei 40 Jahre im Schuldienst gewesen und in unzähligen Konferenzen. Kein einziges Kind habe ohne Willen der Eltern eine Sonderschule besucht. Er beschreibt das gesetzlich vorgesehene Procedere. Die Eltern hätten das letzte Wort, wohin ihr Kind komme.

Gemeinderat Zechberger weist diese Unterstellung von GR Willburger zurück.

GR Meister ist überzeugt, dass die Inklusion kommen werde, seien sich denn die restlichen sechs Gemeinden über die höheren Kosten bewusst, und auch die Stadt Hall?

Dies wird von Bgm. Dr. Posch bejaht, zumal der entsprechende Vertrag ja auch im Gemeinderat beschlossen worden sei.

Beschluss:

Die Punkte 1. bis 5. des gegenständlichen Antrages werden mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon eine Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

Punkt 6. des vorliegenden Antrages (Aufteilung Budgetansätze) wird mit 13 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

13.

Mittelfreigaben

Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)

Im Haushaltsplan 2015 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 vorgesehen, davon sollten im 2. Abschnitt EUR 100.000,00 freigegeben werden. Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtfördersumme refundiert.

Antrag:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2015, wird die Freigabe von Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 (2. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-778000 genehmigt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

14. **Nachtragskredite**

Rathaus/Rosenhaus – Barrierefreie Adaptierung, Baukostenüberschreitung

Bezugnehmend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 3.2.2015 und den Stadtratsbeschluss vom 4.8.2015 (Auftragsvergaben) ist festzustellen, dass die prognostizierten Kosten von € 500.000,00 nicht eingehalten werden können. Gründe hierfür sind insbesondere die vom Stadtrat bereits als sinnvoll erachtete Erschließung eines Untergeschosses in Hinblick auf die Nachnutzung des Marktangers, die aufwändige Substanzsicherung (Unterfangung) sowie zusätzlich erforderliche technische Brandschutzmaßnahmen in den angebundenen Gebäudeteilen. Nach einer aktuellen Kostenermittlung durch Architekt DI Weber werden die Gesamtkosten € 602.000,00 brutto betragen. Dies sind um € 102.000,00 mehr als im Haushaltsplan 2015 vorgesehen. Dafür sind im Haushaltsplan 2016 die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dies auch einnahmenseitig in Hinblick auf die zugesagte Landesförderung.

Antrag:

- 1. Die Baukostenüberschreitung in Höhe von € 102.000,00 wird genehmigt.**
- 2. Im Haushaltsplan 2016 sind Mittel in Höhe von € 150.000,00 auf HHSt. 5/029000-614900 vorzusehen.**
- 3. In Anlehnung an den GR-Beschluss vom 3.2.2015 wird der Stadtrat für Auftragsvergaben ermächtigt.**

Bauamtsleiter Ing. Angerer referiert die erforderlichen Kostenüberschreitungen und legt deren Gründe dar. Im Stadtrat seien die Überschreitungen berichtet und Einsparungspotenziale erörtert worden. Die Maßnahmen, welche die höheren Kosten mit sich bringen würden, seien als notwendig erachtet worden.

GR Teyml äußert, er habe bereits damals die Mutmaßung geäußert, dass man mit den € 500.000,00 nicht auskommen werde. Es würde ihn nicht wundern, wenn letztendlich noch größere Kosten zustande kommen würden, auch wegen der Spezialität des Bauvorhabens.

Ing. Angerer weist darauf hin, dass die Detailplanung vorliege. Das Baugrundrisiko (z.B. Untergrund, die Bausubstanz der gegenständlichen Säule) sei Bauherrenrisiko, der Untergrund sei nun bekannt. Er erachte ein geringes Risiko, dass es zu weiteren Überschreitungen komme.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

15. Auftragsvergaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

16. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Liegenschaftstransaktionen der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH

1. GSt.Nr. 931/3, Scheidensteinstraße – Verkauf einer Teilfläche
2. GSt.Nr. 38, KR-Felder-Straße
3. GSt.Nr. 730/1, Rohrbachstraße – Verkauf einer Teilfläche

Der Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG hat beschlossen, folgende Liegenschaftsverkäufe zu genehmigen:

Zu 1.)

Kaufgegenstand:

Objektart: Grundstück im Freiland
 Liegenschaft: EZ: 2073 GSt.Nr. 931/3 GB 81007 Hall in Tirol
 Objektadresse: Scheidensteinstraße

Ausmaß: bis zu 70 m² Anteile: -
 Zubehör/Inventar: keines

Kaufpreis: bis zu € 5.600,00

Käufer/Anbotsteller:

Name: Stadtgemeinde Hall in Tirol
 Adresse: Oberer Stadtplatz 1 - 2, 6060 Hall in Tirol
 Vertreten durch: Bgmⁱⁿ Dr. Eva-Maria Posch

Begründung:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol möchte den Ausbau ihres Radwegenetzes forcieren. Zu diesem Zweck soll von der angeführten Parzelle ein entsprechender Streifen entlang des Schwimmbadparkplatzes von der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH erworben werden. Der Kaufpreis entspricht den ortsüblichen Grundstücksablösen für Wegerrichtungen.

Zu 2.)

Kaufgegenstand:

Objektart: Grundstück im Freiland
 Liegenschaft: EZ: 26 GSt.Nr. 38 GB 81021 Heiligkreuz II
 Objektadresse: KR-Felder-Straße

Ausmaß: 524 m² Anteile: -
 Zubehör/Inventar: keines

Kaufpreis: € 92.000,00

Käufer/Anbotsteller:

Name: Felder KG bzw. Gesellschafter
 Adresse: KR-Felder-Straße 1, 6060 Hall in Tirol
 Vertreten durch: Ing. Hansjörg Felder

Begründung:

Die Felder KG ist dabei, Grundstücke rund um das bestehende Firmenareal in der KR-Felder-Straße zu erwerben. Im Zuge dieser Transaktionen soll auch ein ehemaliger Zufahrtsweg zu früheren städtischen Grundstücken von der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH erworben werden. Auf Grund der Lage und der langgezogenen, schmalen Struktur der Liegenschaft ist diese für die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH nicht sinnvoll nutzbar.

Zu 3.)**Kaufgegenstand:**

Objektart:	Grundstück im Mischgebiet	
Liegenschaft:	EZ: 580	GSt.Nr. 730/1 GB 81007 Hall in Tirol
Objektadresse:	Rohrbachstraße	
Ausmaß:	650 m ²	Anteile: -
Zubehör/Inventar:	keines	
Kaufpreis:	€ 175.500,00	

Käufer/Anbotsteller:

Name:	mICU-Alps GmbH
Adresse:	Remmoosweg 11, 6080 Innsbruck/Vill
Vertreten durch:	GF Dr. Reginald Vergeiner und GF Helmut Niedermoser

Begründung:

Die mICU (mobile Intensiv Care Unit) Alps GmbH ist eine im Eigentum der beiden Geschäftsführer (beide Intensivmediziner) stehende Gesellschaft, die sich mit der fachärztlich begleiteten Transferierung von intensivmedizinisch zu betreuenden Patienten im Interhospitaltransport zwischen den Intensivstationen beschäftigt.

Am geplanten Standort soll ein Betriebsgebäude zur Stationierung von 4 Krankentransportfahrzeugen, eine Betriebswohnung und Büroeinheiten samt Nebenräumen für die Disposition und Planung der Transporte errichtet werden. Es sind max. 1 bis 2 Ausfahrten pro Tag vorgesehen. Am Standort sollen einsatzbezogen bis zu 15 nicht ärztliche Mitarbeiter tätig sein.

Mit diesem Verkauf könnte eine weitere Teilfläche der ursprünglichen Parzelle der mittlerweile dritten Betriebsansiedlung zugeführt werden. Der Kaufpreis entspricht jenem der Vorlieger unter Berücksichtigung der Situierung am hinteren Teil des Grundstückes.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.6 lit. d des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

Beschluss:

Alle drei Liegenschaftstransaktionen werden einstimmig genehmigt.

17.**Personalangelegenheiten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

18.**Anträge, Anfragen, Allfälliges****18.1.**

StR Dr. Haslwanger möchte sich generell bezüglich des **Standes der Stadtentwicklung** erkundigen, vor allem bezüglich **Marktanger oder Quartiersentwicklung**. Es sei damals über die Beauftragung berichtet worden und es habe eine Veranstaltung für die Haller BürgerInnen gegeben, seitdem habe man nichts mehr davon gehört. Beim 2. Immobilienstammtisch habe sie dann mit Erstaunen erfahren, dass beim Haller Night-Seeing Architekten Modelle präsentieren wollten. Sie habe immer schon gesagt, dass hier der Gemeinderat bzw. Vertreter des Gemeinderates beigezogen werden müssten, bevor irgendwelche Visionen der Öffentlichkeit präsentiert würde.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass es einen Termin für die Mitglieder des Gemeinderates jedenfalls geben werde. Der Begriff „Modell“ sei wahrscheinlich missverständlich. Es gebe Modelle des Ist-Standes (Rathaus und Umgebung, also die Darstellung der bestehenden Objekte) und kein entwickeltes Modell, sondern es sollte das nähere Begreifen der Ausmaße der Liegenschaft ermöglicht werden. Die Bevölkerung solle sich diesbezüglich informieren, mit Fachleuten diskutieren und Vorschläge einbringen können, die auch bearbeitet würden.

Vbgm. Nuding erwähnt den Workshop mit Mitgliedern des Gemeinderates. Das sei gemeinsam zu gestalten und Visionen seien zu entwickeln. Der Gemeinderat werde sich auch weiterhin einbringen können.

GR Meister möchte wissen, was der Status Quo und was passiert sei. Es habe dazu Nachfragen gegeben, sich in dem Bereich anzusiedeln.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass die von der Bevölkerung und den Mitgliedern des Gemeinderates eingebrachten Ideen über den Sommer bearbeitet worden seien und einer fachlichen Wertung unterzogen würden. Dies sei im Bearbeitungsprozess. Die Bevölkerung solle nochmals die Gelegenheit erhalten, sich einzubringen. Das werde dann wieder bearbeitet, dann solle wieder der Gemeinderat befasst werden.

GR Schramm-Skoficz äußert, andere Vorstellungen von Begriff „gemeinsam“ zu haben. Dass es einen Workshop gegeben habe, stimme, aber was danach passiert sei, davon höre man nichts. „Gemeinsam“ bedeute mit den Fachleuten sprechen zu können, die das entwickeln würden.

Vbgm. Nuding äußert, dass er sich hier irgendwann nicht mehr auskenne. Bei Start des Projektes sei dieses genau erklärt worden, samt Ablauf der Phasen. Es seien Ideen eingebracht worden. Er sei auch nicht informiert, was die Fachleute jetzt aktuell ausarbeiten würden. Diese würden bewerten, Vorschläge machen und Szenarien erarbeiten. Was die Fachleute vorlegen würden, darüber könne seitens des Gemeinderates befunden, diskutiert und entsprechend weiterentwickelt werden. Er verstehe die Anfragen nicht, und dass über mangende Information geklagt werde.

18.2.

Vbgm. Mimm bringt folgenden schriftlichen **Antrag der Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall betreffend „50%-Ermäßigung auf das Monats- oder Jahresticket für die Buslinie Hall-Innsbruck und retour für Personen mit einem gültigen Behindertenpass“** ein:

Am 1.4.2014 hat die Fraktion „Sozialdemokratie –Hall“ einen Antrag auf „Wiedereinführung des ermäßigten Busticket für Seniorinnen“ eingebracht. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass es insbesondere eine Regelung für die Behinderten der Stadt Hall sein soll.

Die Problematik ist dieselbe. Mit der Einführung des Jahres – Senioren Tickets wurde die Begünstigung für die Behinderten auch eingestellt.

Die „Sozialdemokratie Hall“ stellt daher den Antrag,

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Behinderten der Stadt Hall, mit einem gültigen Behindertenpass (ab 50% eingetragener Behinderung) erhalten 50% Ermäßigung auf das Monats- oder Jahresticket für die Buslinie Hall – Innsbruck und retour.

Die gilt auch für Einkommensschwache nach der Mindestsicherung.

18.3.

Vbgm. Mimm bringt folgende schriftliche **Anfrage betreffend den Städtischen Eislaufplatz** ein:

Auf Grund des schlechten Zustandes des Haller Eislaufplatzes wurde 2014 über eine künstliche Eisfläche diskutiert. Nach sehr schwierigen Verhandlungen gab es vorerst eine Einigung zum Fortbestand des Eislaufplatzes.

Von der Frau Bürgermeisterin Dr. Eva Posch wurde Medial versichert, dass bis 2016 der Betrieb gesichert ist.

Es ergeben sich daher folgende Fragen:

- Gibt es konkrete Pläne, was nach der Saison 2015/2016 mit dem städtischen Eislaufplatz passiert?
- Wenn ja, welche?
- Gibt es Alternativen zu einem anderen Platz?
- Gibt es einen Kostenplan?
- Wird eine eventuelle Neugestaltung auch im Budget 2016 berücksichtigt?

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass ihr seitens der Hall AG versichert worden sei, dass bei geeigneten Außentemperaturen der Eislaufbetrieb weitergeführt werden könne. Dieser sei auch über das Jahr 2016 gewährleistet.

Vbgm. Mimm möchte wissen, was daran stimme, das es angeblich eine Begehung durch das Land mit einer Feststellung gegeben habe, das dort ein Eislaufbetrieb nicht mehr möglich sei. Dann sei eine Verlegung anzudenken, z.B. zum Schwimmbad.

Bgm. Dr. Posch verweist auf die Aussage des Vorstandsvorsitzenden der Hall AG, dass bei geeigneten Temperaturen ein Betrieb möglich sei.

18.4.

Vbgm. Mimm weist auf das mit diesem Donnerstag in Kraft tretende „**Durchgriffsrecht des Bundes**“ hin und möchte wissen, welche Grundstücke der Bund in Hall hätte.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass der Bund hierfür auch Liegenschaften anmieten könnte, auf eigenen und angemieteten Liegenschaften könnte der Bund Flüchtlingsunterkünfte ohne Zustimmung der Stadt errichten und betreiben. Konkrete Grundstücke im Eigentum des Bundes habe sie nicht parat, das Bezirksgericht oder die Handelsakademie wären im Verfügungsbereich der Bundesimmobiliengesellschaft.

18.5.

GR Zechberger bringt folgenden Antrag der Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall ein betreffend „Das neue Schulzentrum stellt uns vor große Herausforderungen“:

Das neue Schulzentrum stellt uns vor große Herausforderungen

Die unqualifizierten Aussagen des Gemeindeverbandspräsidenten Ernst Schöpf zum Thema Inklusion in der vergangen Woche (TT 24.09.2015) mahnen zur Wachsamkeit. In unserem Antrag „Inklusive Schule“ zur 38. Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2015 haben wir ja bereits auf die verbindlichen Grundlagen der umzusetzenden Inklusion hingewiesen.

In unseren Debatten, die wir hier im Gemeinderat der Stadt Hall bereits geführt haben wurde immer wieder betont, dass der Schulbau-Neu ja bereits die baulichen Voraussetzungen für die Inklusion erfülle. Daher sei der Umstieg auf die Inklusion jederzeit möglich und man werde diesen, falls die Inklusion kommt, auch umsetzen.

Dazu ist zu sagen:

- die Architektur spielt natürlich eine wichtige Rolle im komplexen System Schule. Sie bleibt allerdings nur die Hülle für den weitaus bedeutenderen Inhalt.
- die Aussage „falls die Inklusion kommt“ ist falsch. Sie kommt mit Sicherheit, ja sie ist schon da.
- wer glaubt, dass man bestehende Schulsysteme problemlos auf ein anderes umstellen kann, quasi ein- und ausschalten kann wie das Licht, verkennt die Realität.

Für die Vorbereitung des Neubaus haben wir uns sehr viel Zeit genommen. Jetzt müssen wir damit beginnen, alle Vorkehrungen zu treffen um die Herausforderungen, die die zukünftige Schule an uns stellen wird, bewältigen zu können. Dafür bleiben uns knapp drei Jahre von denen wir keine Zeit verlieren dürfen.

Aus diesem Anlass stellt die Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass man jetzt mit den notwendigen Vorbereitungen beginnt, unser Schulzentrum Neu für die zukünftigen pädagogischen Aufgaben fit zu machen.

Als ersten Schritt in diese Richtung möge der Gemeinderat daher weiters beschließen, Frau LSI Mag. Dr. Ingrid Handle einzuladen.

Frau LSI Mag. Dr. Handle wird uns als kompetente Fachfrau über den unvermeidlichen Wechsel des Systems und den damit verbundenen notwendigen Vorbereitungsarbeiten informieren. Sie wird uns Strategien und Schritte auf dem Weg zur Schule der Zukunft aufzeigen und uns darüber beraten wie wir uns auf diese Herausforderung bestmöglich vorbereiten können.

18.6.

GR Zechberger bringt den Antrag der Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall ein betreffend „Freigegebene Mittel für die Bewerbung des Unesco-Weltkulturerbe“.

Freigegebene Mittel für die Bewerbung des Unesco-Weltkulturerbe

Die Sozialdemokratie hat sich bemüht, in mehreren mündlichen und schriftlichen Anfragen konkrete Auskünfte über die Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Mittel zur Bewerbung des Unesco-Weltkulturerbes zu bekommen. Die wiederholten Bemühungen von Vzbgm. Werner Nuding, uns zu erklären, dass die vom Gemeinderat für die Bewerbung zum Unesco-Weltkulturerbe freigegebenen Finanzmittel in der Höhe von Euro 110.000.- nichts mit der Bewerbung zum Unesco-Weltkulturerbe zu tun hätten, sind zwar sehr engagiert, stehen jedoch als Einzelmeinung im krassen Widerspruch zu den entsprechenden Beschlüssen des Gemeinderates.

Ich möchte wiederholt Folgendes ins Gedächtnis rufen:

- In der 35. Sitzung des Gemeinderates am 03.02.2015 wurde unter Punkt 6. Nachtragskredit Unesco – Antrag der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ vom 30.09.2014 ein Antrag gestellt, der mit folgendem Wortlaut beginnt: **„Im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Weltkulturerbe sind umfangreiche Projektarbeiten und PR-Maßnahmen erforderlich ...“**
- der Beantwortung vom 26.11.2014 meiner Anfrage vom 30.09.2014 wurde eine **„Kostenaufstellung UNESCO - Bewerbungsphase 02/2014-07/2014“** des Stadtmarketings beigelegt.
- In der 31. Sitzung des Gemeinderates beginnt unter Punkt 14. Nachtragskredite der Antrag der Frau Bürgermeisterin mit folgendem Wortlaut: **„Für die Bewerbung um das UNESCO-Welterbe sind umfangreiche Projektarbeiten und PR-Maßnahmen erforderlich...“**

Einen Zusammenhang der Beschlüsse zur Freigabe der Mittel mit der Bewerbung zum UNESCO-Weltkulturerbe in Abrede zu stellen ist also unrichtig!

Wir Sozialdemokrat/inn/en sind es nun leid, weiterhin darüber zu diskutieren, wer was nicht verstehen will oder kann. Daher stellen wir folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass er nun endlich über die bereits getätigte und geplante Verwendung dieser freigegebenen Mittel ausreichend informiert wird.

Diesem Antrag liegt die am 26.11.2014 erhaltene Antwort von Frau Bgm. Dr. Eva Posch auf meine Anfrage vom 30.09.2014 zugrunde:

(Zitat Anfang) **„Vzbgm. Werner Nuding wird, sobald die noch ausstehenden Angebote vorliegen, dem Gemeinderat diesbezüglich berichten.“** (Zitat Ende)

18.7.

StR Dr. Haslwanter kommt auf das Thema **Verkehr** zu sprechen, es werde jeden Tag schlimmer. Seit Jahren bemühe sich ihre Fraktion in den zuständigen Ausschüssen, anzuregen, dass etwas gemacht werde, etwa Verkehrskonzepte. Das leider ergebnislos. Es sei immer auf die Verkehrsspanne Ost als Wundermittel verwiesen worden. Das sei von ihnen bezweifelt worden, und durch das Wahlergebnis in Mils sei dem auch eine Absage erteilt worden. Seither sei nichts passiert. Das Problem sei seit Jahren allgegenwärtig, und es passiere nichts, was sie nicht verstehe. Die Verkehrszählung der aktuellen Daten sei ganz nett, aber ein Puzzlestück am Rande. Es müsste endlich einmal sofort etwas gemacht werden. Es gebe nun einen **Antrag** von allen Mitgliedern des Gemeinderates, welche ihn unterschrieben hätten, nämlich „die gesamte linke Seite“ (*Anmerkung: gemeint sind die MandatarInnen der Opposition*), **betreffend „Mobilitätskonzept Hall-Mils“**. Stadträtin Dr. Haslwanter trägt diesen Antrag vor:

Betrifft: Mobilitätskonzept Hall-Mils

Die unterfertigten GemeinderätInnen stellen gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

Zur Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes für Hall und Umgebung die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung der zuständigen Fachabteilungen des Landes Tirol, wobei nachstehende Personen bzw. Gruppierungen an dieser Arbeitsgruppe beteiligt sein sollen:

Politische Vertreter bzw. die Obmänner der Verkehrsausschüsse der Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung, erweitert um die Gemeinden Baumkirchen, Volders, Wattens und Tulfes, ein international tätiges, unabhängiges Fachplanungsbüro sowie auch Vertreter der in den Gemeinden zu diesem Thema entstandenen/entstehenden Bürgerinitiativen.

Begründung:

Aufgrund des Wahlergebnisses in Mils wurde der Verkehrsspanne Ost vom Land eine Absage erteilt. Das Land Tirol fordert nunmehr konstruktive Lösungen von den Gemeinden, welche nur in einer gemeinsamer Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes entstehen können, dies unter Einbindung aller betroffener Gemeinden, des Landes Tirol sowie einer Begleitung durch ein unabhängiges Fachplanungsbüro. Wichtig ist weiters die Einbindung von Vertretern der Bürgerbewegungen „Bewegungsimpulse Hall“ und „Faire Mobilität Mils“, welche insbesondere die Anliegen der Bevölkerung am besten einbringen können.

Das Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für die oben genannte Region betreffend den öffentlichen, den motorisierten Individual- und den Radfahrerverkehr unter Berücksichtigung eines Zeithorizontes von mindestens 30 Jahren.

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass die Vorschläge, welche in sechs Jahren für die Lösung des Verkehrsproblems in der Region Hall-Ost erarbeitet worden seien, vier Bereiche umfasst hätten, nämlich Eisenbahn, Bus, Radmobilität und Straße. Dieses Konzept sei sechs Jahre überlegt und von einer der beiden unmittelbar betroffenen Gemeinden, nämlich der Verursacherin des Verkehrs, nicht befürwortet worden. Von Haller Seite gäbe es den Grundsatzbeschluss für eine Mobilitätslösung. Auf Basis dieses Beschlusses könne sie, den Mobilitätsbereich der Stadt Hall betreffend, tätig sein. Es gehe um den Radverkehr, wie auch den öffentlichen Personennahverkehr, wo bekannt sei, dass wesentliche Schritte im Gange und ab Dezember auch in Umsetzung wären. Es ginge ihr um die Entlastung der Wohngebiete vom Durchzugsverkehr, wofür es fachlich fundierte Daten auch im Sinne der aktuellen Verkehrszählung gäbe. Sie gehe davon aus, dass, sobald die Daten schriftlich vorlägen und Fachleute entsprechende Vorschläge machen würden, der Gemeinderat sicherlich einiges davon umsetzen werde. Dazu brauche es aber auch eine überörtliche Lösung, dafür sei das Land Tirol zuständig, und da lasse sie nicht locker. Sie sei im Gespräch mit dem zuständigen politischen Vertreter im Land, und sie habe deponiert, dass die Stadt eine Lösung brauche und das Land Vorschläge machen müsse. Sie gehe davon aus, dass dies auch passieren werde.

GR Schramm-Skoficz erachtet die Verkehrszählung ebenso als wichtig. Dennoch werde auch ein überörtliches Verkehrskonzept benötigt. Da sollte die Stadtgemeinde dahinter sein, dass dieses Verkehrskonzept auch komme. Man sei ja auch Durchzugsgemeinde und nicht im östlichen, sondern auch im nördlichen Bereich belastet. Die nunmehrigen Antragsteller wollten eine Einbindung von Anfang an. Mit so einer Arbeitsgruppe könnte vieles geleistet und gelöst und viele Probleme von Anfang an verhindert werden.

Bgm. Dr. Posch verweist auf den massiven Input der Stadt in den letzten sechs Jahren. Die politischen Mandatare seien eingebunden worden. Dass diese Entscheidung in Mils an das Volk delegiert worden sei und im Rahmen einer Befragung zu Fall gebracht, sei ein anderes Thema. Sie nehme Anregungen aus der Bevölkerung gerne auf, doch müsste so ein Prozess vom Land Tirol aufgesetzt werden. Sie könne kompetenzmäßig über die Gemeindegrenze hinaus keine Arbeitsgruppen einrichten. Die Einbindung der Bevölkerung sei wichtig.

Vbgm. Mimm kann den Intentionen der Bürgermeisterin, in der Verkehrsangelegenheit jetzt trotzdem weiterzumachen, etwas abgewinnen, aber die Vergangenheit lehre, dass bei so einer sensiblen Geschichte Alleingänge zum Scheitern verurteilt seien. Sinn des vorliegenden Antrages sei es, eine Gemeinschaft zusammenzubringen, die sich mit diesen Themen auskenne und täglich befasst sei. Die Nord-Süd-Achse sei ebenso ein Problem wie die West-Ost-Achse. Es gäbe da verschiedenste Überlegungen, z.B. die Ampelsteuerung, Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Umbaumaßnahmen. Um das zu bündeln, sollte überörtlich ein Gremium geschaffen werden. Er wisse, dass dies ungeheuerlich schwierig sei, da jeder in seiner Gemeinde sich letztendlich wiederum in erster Linie sei-

nen BürgerInnen verantwortlich fühle. Ob die verbesserte Busanbindung tatsächlich eine Verbesserung bewirke, werde sich genauso herausstellen, wie bei der neuen S-Bahn-Haltestelle im Westen. Auch die jüngst beschlossene Radwegverbindung zum Schwimmbad sei ein Mosaik. Aber die Gesamtlösung fehle. Deshalb sollte weiterhin Druck beim Land gemacht werden, um vielleicht so eine Konstellation zusammenzubringen, um in diesem Sinne schneller weiterzukommen. Diese Geschichte dürfte nicht mehr sechs Jahre dauern.

Bgm. Dr. Posch bekräftigt neuerlich, dass sie deshalb ja diese Sache so weiterverfolge.

GR Meister äußert betreffend Verkehr, dass es brenne. Man habe als politische Vertreter Verantwortung und einen Versorgungsauftrag. Man wisse, wo die Feuerwehr und die Rettung stationiert seien und dass die Nord-Süd-Achse nicht funktioniere. Man komme auch nicht zum Landeskrankenhaus oder von dort weg, weil die West-Ost-Tangente stehe. Es sei kein Platz, mit den Einsatzfahrzeugen vorbeizukommen. Man schaffe auch Wohnbau, der Verkehr anziehe. Sie sei eine Befürworterin des Neubaus der Jugendpsychiatrie und des Hospiz am Gelände des Krankenhauses. Es gäbe am Areal zusätzliche Ressourcen für diverse öffentliche Gebäude. Man müsse zuerst den Verkehr unter Kontrolle bringen, als dass weiter diese Gründe erschlossen würden.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, ob es seit Bekanntwerden der Information, dass es die Spange Hall-Ost nicht geben werde, eine Sitzung des Planungsverbandes gegeben habe, wo über Verkehr gesprochen worden sei, was Bgm. Dr. Posch verneint. Die Frage von StR Dr. Haslwanger, ob es Gespräche mit Bürgermeistern gegeben habe, wird von Bgm. Dr. Posch bejaht.

StR Dr. Haslwanger erachtet es als falschen Weg, vom Land zu verlangen, dass dieses Lösungen präsentiere. Hall sei hauptbetroffen und müsse deshalb tätig werden. Das Land habe Lösungen präsentiert, die von einem Großteil der Milser Bevölkerung nicht befürwortet würden, und auch sie in Hall wären der Meinung gewesen, dass es bei weitem nicht die Lösung sei, die benötigt würde.

Bgm. Dr. Posch verweist darauf, dass das Land nun einmal zuständig und verantwortlich wäre, auch für die überörtliche Raumordnung, und aus dieser Verantwortung wolle sie das Land nicht entlassen. Man könne nicht einfach Gewerbegebiete in Mils genehmigen und eine Verkehrslösung in Aussicht stellen, die dann nicht komme. Man brauche auch im Westen eine Lösung, wobei dies Straßen seien, die nicht im Verfügungsbereich der Stadtgemeinde lägen, weshalb das Land die entsprechenden Schritte vorbereiten und setzen müsse.

18.8.

GR Schmid bringt folgenden mündliche Anfrage vor: Es gehe um das Thema **Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen**, wobei sie auf die einschlägigen Einträge im Protokoll verweise. Man habe im Jahr 2014/15 auch im Gemeinderat oft über dieses Thema gesprochen. Es habe eine Elternunterschrifteninitiative gegeben. Es habe seitens ihrer Gemeinderatsfraktion Anfragen gegeben, wie man bezüglich des Mittagessens die An- und Abmeldung flexibler gestalten könne. Die Bürgermeisterin habe versichert, bis Herbst werde das Problem gelöst sein. Darauf verlasse sie sich auch, und sie sei erfreut gewesen, als der Geschäftsführer der städtischen Wohn- und Pflegeheime in der letzten Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses berichtet habe, dass es ab sofort möglich sei, dass das Essen spätestens am Vortag, eventuell sogar noch am gleichen Tag, abgemeldet werden könne. Was sie verwundere sei, dass die Elternabende bereits stattgefunden hätten und die Kindergärten geöffnet seien, die Eltern und die Kindergartenpädagoginnen aber von nichts wüssten. Das sei der Stand vom letzten Freitag. Warum sei die Informati-

on nicht weitergegeben worden, und passe die Sache jetzt? Und es sei für die Eltern auch wichtig, dass sie das Essen nicht bar bezahlen müssten. Dafür benötige es nur diese spezielle Software, diese koste angeblich € 10.000,-, und sie wolle wissen, warum man das noch nicht habe und bis wann man das haben werde.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass die Umstellung betreffend An- und Abmeldung von Mittagessen in den Kindergärten erfolgt sei. Bei ihren Besuchen in den Kindergärten habe sie festgestellt, dass das auch so gehandhabt werde. Bezüglich der Software habe sie den Auftrag erteilt, das in die Wege zu leiten. Ganz angenehm wären dann Einzugsermächtigungen der Eltern.

GR Schmid weist darauf hin, dass sie glaublich im Februar eine entsprechende Anfrage gestellt hätten. Jetzt sei September, und das neue Kindergartenjahr habe begonnen. Es falle ihr schwer, nachzuvollziehen, warum das so lange dauere.

18.9.

GR Schmid bringt folgenden **Antrag der Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall betreffend „Entwicklungskonzept Kinderbildungseinrichtungen Hall“** ein:

Im SKFGA vom 24.9. wurde über die Planung und Neuerrichtung einer Kinderbildungseinrichtung im Stadtteil Untere Lend berichtet. Dabei sollen mehrere Kindergärten und Kinderkrippengruppen sowie ein Nahversorger Platz finden. Die Nutzung für Vereine soll möglich sein. Wie wir Haller Sozialdemokratinnen immer wieder festgestellt haben, kann die Nachfrage nach Plätzen in Kinderbildungseinrichtungen, Kindergärten und Krippen, durch das bestehende Angebot nicht abgedeckt werden. Dies wurde unter anderem in der Beantwortung der Bürgermeisterin (GR Sitzung 3.7.2015) auf unsere Anfrage zur GR Sitzung 2.6.2015 bestätigt. Zur Erinnerung: 32 unter 3 Jährige haben 2015/16 keinen Krippenplatz erhalten. Das entspricht je nach Eintrittsalter der Kinder mindestens 3 Krippengruppen die der Stadtgemeinde fehlen!

Von den angemeldeten 3 Jährigen konnten 18 nicht in den Kindergarten aufgenommen werden. Bezieht man nun mit ein dass in den Haller Kindergärten kontinuierlich die Gruppengrößen von 20 auf 25 überschritten werden, wird der dringende Handlungsbedarf nur umso deutlicher! Mit Stand Juni wurde mit einer Überschreitung KG Fuxmagengasse, KG Schönegg, KG Glashüttenweg gerechnet. Zu diesem Zeitpunkt wusste man von 12 Überschreitungen. Um diesen 12 Kindern und den 18 3 Jährigen entsprechend dem Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz Zugang zur Elementarbildung zu ermöglichen müssten 2 weitere Kindergartengruppen bereits heuer (2015/16) installiert werden.

Es sei an dieser Stelle angemerkt dass die Bevölkerungszahlen in Hall steigen, auch der Bereich der 0-5 Jährigen befindet sich in stetigem Aufwärtstrend! (vgl. <https://www.tirol.gv.at/bildung/kindergaerten-horte-kinderkrippen/landesweite-bedarfserhebung/> Stand September 2015)

Nachdem nun also die langjährige Forderung der Haller Sozialdemokratie erfüllt wird, das quantitative Angebot der Kinderbildungseinrichtung auszubauen gilt es nun die Rahmenbedingungen hinsichtlich Öffnungszeiten, Standort, Mittagstisch & zukünftiger Entwicklungen zu überarbeiten und genauestens zu planen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Ausarbeitung eines „Entwicklungskonzeptes Kinderbildungseinrichtungen Hall“ veranlassen und beschließen.

Mindestanforderungen des „Entwicklungskonzeptes Kinderbildungseinrichtungen Hall“:

1. Ist Stand
2. Bevölkerungsentwicklung
3. Bedarfserhebung Eltern von 0-12 jährige Kinder
4. Evaluierung dieser Bedarfserhebung, Ableitung von Zielen.
5. Flexible Strategien zur Anpassung des Angebotes an die Nachfrage (Zielerreichung)
 - a. Sommerkindergarten/ Ganzjährig geführte Gruppen
 - b. Mittagstisch- Flexibilität, Qualität der Speisen,
 - c. Preisgestaltung
6. Strategien zur Zusammenarbeit und verbesserten Kommunikation mit den Privat Erhaltern in Hall
7. Evaluation des Prozesses, Überprüfung der Zufriedenheit der Eltern, Kinder und Pädagoginnen.

Bgm. Dr. Posch äußert, dass davon 99%, eigentlich 100%, schon passiere.

GR Willburger vermisst die Angaben zur Finanzierung. Bei solchen Anträgen sollte auch ausgeführt werden, wie das finanziert werden könnte.

GR Schmid antwortet, dass es sich hier um für die Stadt wichtige Angelegenheiten handle. Sie habe lange über die Sache nachgedacht und auch schon etwas im Kopf, aber sie könne in dem Antrag doch nicht hinschreiben, wie man es machen solle, das tue man nicht, man sei ja in einer Demokratie. Und solle gemeinsam etwas erarbeiten. Deshalb auch der Begriff „Mindestanforderungen“. Zur Finanzierung sage sie auch, dass sie kürzlich bei einer Dekretverleihung durch die zuständige Landesrätin bezüglich Förderungen für Kinderbildungseinrichtungen aus der 15a-Vereinbarung gewesen sei. Da sei vom Land viel Geld ausgeschüttet worden. Das habe eine Stunde gedauert, bis alle Gemeinden und Privaterhalter aufgerufen gewesen seien, sich ihre Tausende von Euros abzuholen. Die Stadtgemeinde Hall habe sich aber nicht bemüht, sich da Förderungen abzuholen. Irgendetwas laufe da falsch.

GR Willburger möchte den Punkt „Finanzierung“ aufgenommen haben bei so einem Antrag.

StR Kolbitsch äußert, dass es ihrer Information nach solche Förderungen nur gäbe, wenn ein Projekt im Bau sei. Die Stadt hätte für den Kindergarten Glashüttenweg sehr viele Förderungen bekommen, und man werde bei Vorliegen entsprechend einreichfähiger Unterlagen sofort um eine Förderung ansuchen und hoffentlich vom Land wieder eine Förderung bekommen. Im Moment sei nichts im Bau, weshalb man keine Förderungen beantragen könne.

Bgm. Dr. Posch ergänzt, dass in der angeführten „Artikel 15a-Vereinbarung“ für den laufenden Betrieb keine Förderungen vorgesehen seien, sondern nur für Baumaßnahmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20.18 Uhr geschlossen.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Irmgard Wolf eh.

GR Maria Meister eh.